

79. Welche Ansprüche hat der Wechselschuldner, der einen Wechsel für künftige Schuld ausgestellt hat, wenn der Wechsel gegen die Abrede in Umlauf gesetzt war und von dem Wechselschuldner hat eingelöst werden müssen? Findet gegen diese Ansprüche eine Aufrechnung statt?  
B.G.B. §§ 387. 393. 812. 818. 826.

I. Civilsenat. Urt. v. 16. Januar 1904 i. S. M. (Rl.) w. F. & G.  
(Bekl.). Rep. I. 371/03.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger stand in den Jahren 1895 bis 1900 mit den Beklagten in Geschäftsverbindung, indem er An- und Verkäufe von Wertpapieren und sonstige Bankiergeschäfte durch die Beklagten ausführen ließ. Nachdem er Ende Mai und Anfang Juni 1900 Auf-

forderungen erhalten hatte, Abzahlungen auf sein Konto zu machen, begab er sich am 7. Juni 1900 auf das Kontor der Beklagten, wo er mit deren Prokuristen verhandelte. Über den Inhalt der Unterredung wichen die Angaben der Parteien voneinander ab. Fest stand aber, daß der Kläger bei dieser Gelegenheit den Beklagten einen von ihm acceptierten Wechsel über 5000 *M.*, zahlbar am 7. September 1900, gegeben und dafür eine Quittung erhalten hatte, worin die Beklagten bescheinigten, den Wechsel „zum Diskont“ empfangen und dem Kläger abzüglich Zinsen und Stempel 4916,25 *M.* val. dato gut gebracht zu haben. Nach der Behauptung des Klägers sollte der Wechsel nur ausgestellt und gegeben sein im Zusammenhang mit einer neuen Kauforder für Aktien der Laurahütte, die er am selben Tage erteilt habe, und wofür der Wechsel als Deckung habe dienen sollen. Dieser Kaufauftrag aber sei nicht zur Ausführung gelangt, und er habe für diesen Fall schon bei Hingabe des Wechsels mit B. verabredet, daß der Wechsel ihm zurückzugeben sei. Die Beklagten gaben zu, daß der Kläger am 7. Juni einen Auftrag zum Ankauf von Aktien der Laurahütte, der nicht zur Ausführung habe gelangen können, gegeben habe; sie bestritten aber, daß der Wechsel nur als Deckung für dies Geschäft habe dienen sollen; vielmehr habe dadurch eine Abminderung der Gesamtschuld des Klägers herbeigeführt werden sollen.

Einer brieflichen Aufforderung des Klägers vom 12. Juni, den Wechsel an ihn zurückzugeben, leisteten die Beklagten keine Folge; sie begaben vielmehr den Wechsel am 11. August anderweitig. Der Kläger löste ihn dann bei Verfall ein.

Die noch im Juli 1900 bei Gericht eingereichte Klage war anfangs auf Herausgabe des Wechsels gerichtet. Nachher wurde sie dahin geändert, daß die Beklagten zur Erstattung der Wechselsumme von 5000 *M.* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. November 1900 verurteilt werden möchten.

Gegründet war die Klage darauf, daß der Wechsel nur für den Ankauf der Laura-Aktien gegeben sei und wegen Nichtausführung dieses Geschäfts zurückgegeben werden müsse, schon nach § 812 B.G.B., aber auch weil dies ausdrücklich verabredet sei. Sodann machte der Kläger geltend, die von den Beklagten vorgenommene Verrechnung des Wechsels auf seine Schuld sei unzulässig, da diese Schuld nur durch unklagbare Differenzgeschäfte oder durch Börsentermingeschäfte,

die, weil er nicht ins Börsenregister eingetragen, ebenfalls unklagbar seien, erwachsen sei.

Die Beklagten traten dem entgegen. Sie machten geltend, daß ihnen der Kläger aus gültigen Geschäften mehr als die eingeklagte Summe schulde.

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben.

#### Gründe:

„Die Parteien sind darüber einverstanden, daß die Klage jedenfalls dann Erfolg haben müßte, wenn den Beklagten eine gültige und klagbare Forderung gegen den Kläger, worauf der Wechsel zur Verrechnung gebracht werden kann, nicht zustehen sollte. Dafür, daß ihnen eine solche Forderung zustehet, sieht das Kammergericht die Beklagten als beweispflichtig an, erachtet dies aber auf Grund der aus den Geschäftsbüchern der Beklagten durch den Bücherrevisor B. beigebrachten und des sonstigen Beweisstoffes als bewiesen. Eine größere Anzahl von Geschäften, die zwischen den Parteien getätigt sind, hat das Kammergericht allerdings für reine Differenzgeschäfte erklärt und demgemäß als ungültig und klaglos angesehen. Andere Geschäfte aber sind nach Ansicht des Gerichts reguläre Kassageschäfte und weder Spiel noch dem 4. Abschnitte des Börsengesetzes unterworfen. Auf Grund dieser Scheidung ist dann die Rechnung in der Weise aufgemacht, daß die Spielgeschäfte in Wegfall gebracht, und nur die gültigen Geschäfte eingestellt worden sind. Alle Einschüsse und Zahlungen des Klägers sind von dem Debet-Saldo der gültigen Geschäfte gekürzt. Auch dann aber bleibt nach der Feststellung des Berufungsgerichts immer noch ein Guthaben der Beklagten von 5495,68 *M.*, also ein Guthaben, das nicht nur die in der Quittung vom 7. Juni 1900 angegebene Diskontsumme, sondern auch die Wechselsumme nebst Zinsen, worauf der Klageantrag gerichtet ist, übersteigt.

Dieser Teil der Entscheidungsgründe läßt einen Rechtsirrtum, der der Revision des Klägers zur Stütze dienen könnte, nicht erkennen. Der prozessuale Angriff, den die Revision erhoben hat, ist unbegründet.“ . . . (Wird weiter ausgeführt.)

„Der Kläger hatte aber weiter geltend gemacht, daß die Beklagten,

auch wenn ihnen eine höhere gültige Forderung zur Seite stehen sollte, nicht befugt seien, den Wechsel hierauf zu verrechnen, sondern zur Rückzahlung der Wechselsumme verurteilt werden müßten. Das Berufungsgericht hat diesen Standpunkt für unberechtigt erklärt, ohne den Streit der Parteien über die Vorgänge bei der Hingabe des Wechsels zu entscheiden. Dieser Auffassung vermag das Reichsgericht indes nicht beizupflichten.

Der Kläger hatte behauptet

1. daß er den Wechsel nicht zur allgemeinen Abminderung seiner Schuld, sondern nur zu dem Zwecke hergegeben habe, damit er den Beklagten als Deckung für einen neuen Spekulationskauf dienen solle, von dem feststeht, daß er nicht zur Ausführung gekommen ist, und
2. daß die Beklagten auch ausdrücklich die Rückgabe des Wechsels für diesen Fall, der dann eintrat, versprochen hätten.

Wird — wie es nach dem Bemerkten erforderlich ist — die Richtigkeit dieser Behauptungen unterstellt, so wird zwischen der ersten und der zweiten zu unterscheiden sein.

Geht man ausschließlich von der ersten Behauptung aus, so kann der Auffassung des Berufungsgerichts nicht entgegengetreten werden. Dem Kläger würde lediglich der Anspruch zustehen, den § 812 B.G.B. für den Fall gibt, daß „der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt“. Dieser Anspruch würde zunächst auf Herausgabe des Wechsels und jetzt, wo die Beklagten zur Herausgabe außerstande sind, nach § 818 Abs. 2 auf Wertersatz gehen. Die Aufrechnung mit einer gültigen und fälligen Forderung gegen den Kläger aber würde den Beklagten nach § 387 B.G.B. diesem Anspruche gegenüber nicht versagt werden können.

Unrichtig aber ist es, wenn das Berufungsgericht das gleiche auch bei Unterstellung der zweiten Behauptung annimmt. Versprochen die Beklagten beim Empfange des Wechsels ausdrücklich dessen Herausgabe für den Fall, daß es nicht gelingen sollte, die neue Kauforder auszuführen, so kann diese Absprache nur dahin verstanden werden, daß jede Verrechnung des Wechsels auf die bereits bestehende Schuld ausgeschlossen sein sollte. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine solche Absprache nur auf die Herausgabe des Wechsels selbst gerichtet gewesen sein könne und daher jetzt, wo dies nicht mehr in

Frage stehe, bedeutungslos erscheine, kann nicht gebilligt werden. Vielmehr müßte aus einer derartigen Absprache ein vertragsmäßiger Ausschluß der Aufrechnung abgeleitet werden.

Ein zweiter rechtlicher Gesichtspunkt, den das Berufungsgericht übersehen hat, führt zu dem gleichen Ergebnisse. Hatten sich die Beklagten dem Kläger gegenüber für den eingetretenen Fall zur Herausgabe des Wechsels ausdrücklich verpflichtet, so würde nach der bereits feststehenden Sachlage in der Weiterbegebung des Wechsels ein Tatbestand zu finden sein, der unter § 826 B.G.B. fällt. Denn es ist nicht streitig, daß der Kläger brieflich die Beklagten bereits am 12. Juni zur Herausgabe des Wechsels aufgefordert, und daß er auch die Klage früher erhoben hat, als die Weiterbegebung erfolgte. Da die Beklagten in dieser Hinsicht weitere Schutzbehauptungen nicht aufgestellt haben, muß hieraus gefolgert werden, daß die Weiterbegebung wissentlich zu dem Zwecke geschehen ist, dem Kläger die Einreden abzuschneiden, die er auf Grund der Absprache gegen die Beklagten, falls sie selbst den Wechsel gegen ihn geltend machten, hätte erheben können, also um dem Kläger vorsätzlich Schaden zuzufügen. Diese Handlung würde auch nicht bloß als Vertragsverletzung, sondern zugleich als ein Verstoß gegen die guten Sitten zu betrachten sein, da eine rechtswidrige Verfügung über einen den Beklagten anvertrauten Vermögenswert in Frage steht.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bb. 51 S. 357.

Liegt aber der Tatbestand des § 826 vor, so kann die Klage rechtlich auch als Schadenersatzklage aufgefaßt werden, und es müßte demzufolge § 393 zur Anwendung kommen, der bestimmt, daß gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung die Aufrechnung nicht zulässig ist. Der Umstand, daß dieser rechtliche Gesichtspunkt vom Kläger nicht geltend gemacht worden ist, konnte nicht in Betracht kommen. Es mußte genügen, daß die entscheidenden Behauptungen aufgestellt, und das Recht auf Ausschluß jeder Aufrechnung geltend gemacht war.

Das Berufungsurteil hat daher aufgehoben werden müssen, damit die Tatsache festgestellt wird, ob die Beklagten dem Kläger die Zurückgabe des Wechsels für den Fall, daß die Kauforder vom 7. Juni nicht zur Ausführung gelange, ausdrücklich zugesagt haben, oder nicht." . . .